



# RECHTSANWALTSKAMMER Braunschweig

Rechtsanwaltskammer Braunschweig · Lessingplatz 1 · 38100 Braunschweig

## **Hinweise für die Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfungen**

RECHTSANWALTSKAMMER  
für den Oberlandesgerichtsbezirk  
Braunschweig – Körperschaft  
des öffentlichen Rechts

Lessingplatz 1  
38100 Braunschweig

Telefon 0531 1 23 35 0  
Fax 0531 1 23 35 66

info@rak-braunschweig.de  
www.rak-braunschweig.de

Folgende Vorgaben zu den Hilfsmitteln gelten für die Prüfungen der Rechtsanwaltskammer Braunschweig. Sie gelten ab sofort und treten an die Stelle vorheriger Regelungen:

### **1. Als Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen sind zugelassen:**

- 1.1 unkommentierte deutsche Gesetzestexte
- 1.2 Rechtsvorschriften für das Notariat (hier müssen einige Seiten unkenntlich gemacht werden – nähere Informationen dazu erhalten Sie mit der Prüfungsnummermitteilung)
- 1.3 zweisprachiges unkommentiertes Wörterbuch Deutsch-Englisch; Englisch-Deutsch (z. B. Pons)
- 1.4 allgemeinsprachliche zweisprachige unkommentierte Wörterbücher aller Fremdsprachen
- 1.5 nicht programmierbarer, nicht textspeicherfähiger Taschenrechner

### **2. Bei den Hilfsmitteln ist erlaubt:**

- 2.1 Unterstreichungen, Hervorhebungen mithilfe von Textmarkern
- 2.2 Register-Fähnchen – auf diesen darf nur der Paragraph und/oder die jeweilige Überschrift des Paragraphen angegeben werden

### **3. Bei den Hilfsmitteln ist NICHT erlaubt:**

- 3.1 Es dürfen keine Anmerkungen, Querverweise oder Notizen in den Gesetzestexten vorgenommen werden.
- 3.2 Es dürfen keine Seiten hinzugefügt oder eingeklebt werden.

#### **4. Handys, Tablets, Computer, Smartwatches**

Jede Verwendung von Handys, Tablets, Computer und vergleichbaren Geräten im Klausorraum/Prüfungsraum und/oder Vorbereitungsraum ist untersagt und wird als Täuschungsversuch gewertet. Gleiches gilt für Uhren, die über Kommunikationsmöglichkeiten verfügen (Smartwatches). Eine Verwendung liegt schon dann vor, wenn das Gerät während der Prüfung empfangsbereit mitgeführt wird.

Die Einhaltung dieser Vorgaben wird bei Klausuren und Prüfungen durch die Prüfungsaufsicht überprüft. Werden die Vorgaben nicht eingehalten, wird dies als Täuschungsversuch gewertet und zieht die in § 23 der Prüfungsordnung (Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße) festgelegten Folgen nach sich. Auch der Versuch wird geahndet.

Neben den oben genannten Hilfsmitteln dürfen nur Schreibutensilien, Lineal und Verpflegung mitgebracht werden.

Das Papier wird von der Rechtsanwaltskammer gestellt.

Braunschweig, 3. März 2026

gez. der Prüfungsausschuss